



DEUTSCHER
PFLEGEVERBAND

Mittelstraße 1

56564 Neuwied

Telefon: +49 (0)2631 8388 - 0

Email: info@DPV-online.de

www.dpv-online.de

**Kurzstellungnahme des Deutschen Pflegeverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Gesundheitsversorgung in der Kommune
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)
Referentenentwurf in der Fassung vom 08.04.2024
(Für den Deutschen Pflegerat)**

Allgemeine Anmerkungen

Vergleicht man das vorliegende Papier mit der Fassung aus März 2024 ist das Ergebnis sehr enttäuschend. In der damaligen Fassung waren Regelungsinhalte zu den Gesundheitskiosken, zu Gesundheitsregionen sowie zu Primärversorgungszentren vorgesehen. Das Fehlen dieser Inhalte macht das Gesetz aus Sicht des DPV nur zu einem Gesundheitsversorgungsstillstandsgesetz. Eine Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Angesichts der großen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung die sich u.a. aus der Finanzknappheit sowie dem demografischen Wandel ergeben sind die im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsinhalte maximal dazu geeignet, die Abschottung zwischen den Berufsgruppen weiter zu stärken. Wichtig wäre es die Versorgung auf eine ganz breite Basis zu stellen. Eine Möglichkeit einer barrierefreien Versorgung in der Fläche stellen die Gesundheitskioske dar. Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Gesundheitsversorgung in Zukunft nicht noch barriere- und institutionsfreier erfolgen kann. So kann beispielsweise eine Pflegeambulanz in einem Kaufhaus einen breiten und kostengünstigen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen ohne das hierfür extra eine Arztpraxis aufgesucht werden muss.

Besondere Anmerkungen

§§65a und 87 SGB V

Die Regelungen zur hausarztzentrierten Versorgung und zu den Versorgungspauschalen für die Behandlung chronisch Kranker werden grundsätzlich befürwortet. Sie tragen dazu bei, dass die Koordination der medizinischen Versorgung tendenziell verbessert wird. Wir hätten uns in diesem Zusammenhang eine

wesentlich weitergehende und über die arztbezogene hinausgehende Koordination gewünscht die eine wohnortnahe multiprofessionelle Versorgung im Sinne einer „caring community“ ermöglicht.

§92, 7h SGB V

Wir begrüßen die Grundsätzliche Bereitschaft des Gesetzgebers, den Berufsorganisationen der Pflege in Deutschland bei Beschlüssen, welche die Berufsausüßer der Pflegeberufe betreffen ein Beratungs- und Antragsrecht zu ermöglichen. Wir begrüßen auch die Möglichkeit, dass zwei Vertretende an den Beratungen teilnehmen können und das diese die entsprechenden Reisekosten in Anrechnung bringen können. Nach unserer Auffassung muss jedoch die Liste der Einflussmöglichkeiten erweitert werden. Neben den Nummern 13 und 14 des § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist zwingend auch die „häusliche Krankenpflege“ nach Nr. 6 sowie die Verordnung von Hilfsmitteln sofern sie Fragestellungen der beruflichen Pflege betreffen zu berücksichtigen (ebenfalls in Nr. 6 aufgeführt). Generell sollte der Wortlaut des §92, 7h SGB V derart angepasst werden, dass unabhängig von den genannten Regelungsinhalten eine Einbindung der Pflegeberufe immer dann erforderlich ist, wenn Regelungen verhandelt werden die sich auf die Pflegeberufspraxis auswirken. Darüber hinaus hätten wir uns eine Einbindung der Pflegeberufe im Sinne eines gleichberechtigten Partners in allen Fragestellungen gewünscht.

Ansprechpartner:

Dr. Markus Mai
markus.mai@dpv-online.de